

# **Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat der Gemeinde Algermissen**

## **Beiratsordnung**

### **Präambel**

Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat unterstützt den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit in der Gemeinde Algermissen. Durch den Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat soll das vor Ort vorhandene Engagement und Wissen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit gestärkt und gebündelt werden und ein Beitrag zur Beratung von Politik und Verwaltung bei deren Planungen und Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

### **§ 1 Aufgaben und Ziele des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats**

(1) Hauptaufgabe des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates ist die Erarbeitung von Empfehlungen für ökologische und klimapolitische Vorgaben und Ziele und die Beratung der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats in allen grundsätzlichen Fragen und Beschlüssen, die für den lokalen Klimaschutz und zur Förderung von Nachhaltigkeit in der Gemeinde Algermissen von Bedeutung sind.

(2) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, Ideen und Anregungen aus Politik und Bevölkerung entgegenzunehmen oder selbst zu entwickeln und diese für den Gemeinderat in konkrete Maßnahmenvorschläge zu überführen. Die Vorschläge reicht der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat schriftlich bei der Gemeindeverwaltung ein und die Gremien des Rates entscheiden in angemessener Frist über die Maßnahmenvorschläge.

(3) Weicht der Gemeinderat bei seiner Entscheidung von der Empfehlung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats ab, so ist die Abweichung gegenüber dem Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats zu begründen.

(4) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat sorgt bei der Maßnahmenfindung und Maßnahmenumsetzung für eine umfassende Beteiligung der Bevölkerung, z.B. durch öffentliche Veranstaltungen oder Workshops.

### **§ 2 Zusammensetzung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats**

(1) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat der Gemeinde Algermissen setzt sich aus Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen zusammen, z.B. aus den Bereichen

- Politik der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen
- Gemeindeverwaltung
- Klima- und Umweltschutz
- Wirtschaft/ Gewerbe.
- Im Naturschutz agierende Vereine und Verbände
- Landwirtschaft

- (2) Jede Institution oder Gruppe kann jeweils bis zu 2 Vertreter in den Beirat entsenden.
- (3) Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung festgelegt. Diese hat die gleichen Themenbereiche wie das Beiratsmitglied abzudecken.
- (4) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung wird aus den größten Ratsfraktionen benannt.

### **§ 3 Organisation des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats**

- (1) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat trifft sich regelmäßig sowie auf Verlangen eines Mitglieds oder bei gegebener Notwendigkeit zu den Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzenden legen vor jeder Beiratssitzung die Tagesordnung fest und senden diese mit der jeweiligen Einladung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder und deren Vertreter. Die Tagesordnung kann am Tag der Sitzung durch einen mehrheitlichen Beschluss geändert werden.
- (3) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat kann Gäste einladen, z.B. Bürgerinnen und Bürger oder Experten sich in den Sitzungen an der Diskussion beteiligen, allerdings ohne Stimmrecht.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Minderheitsmeinungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die behandelten Themen, Diskussionsinhalte, Ergebnisse und Beschlüsse der Beiratssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten und über die Homepage der Gemeinde Algermissen zu veröffentlichen. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Gemeindeverwaltung angefertigt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen verpflichtet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beiratsordnung tritt an dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Algermissen, den 08.06.2021